

Einzäunungen – was es zu beachten gilt

RECHTLICHE VORGABEN UND EINSCHRÄNKUNGEN Richtschnur für das Erstellen von Zäunen sind die Empfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung. Auch sind kantonale Gesetze und Verordnungen auf Gemeindeebene zu beachten.



Michael
Riboni



Hansueli
Schaub

Zäune grenzen Weidekoppeln ab. Sie stellen sicher, dass die Nutztiere das für sie vorgesehene Weidegebiet nicht verlassen oder dass sich andere Tiere und Menschen von den Nutztieren fernhalten. Ebenso werden Zäune zum Schutz von landwirtschaftlichen Kulturen vor Wildschäden eingesetzt. Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen groben Überblick über die verschiedenen rechtlichen Vorgaben und Einschränkungen vermitteln, die es bei der Zäunung zu beachten gilt.

Sorgfalts- und Schadenersatzpflichten Wer Tiere hält, haftet für Schäden, welche von den Tieren angerichtet werden. Von dieser Haftung wird der Tierhalter nur befreit, wenn er nachweisen kann, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung des Tieres angewendet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre (Art. 56 OR).

Der Tierhalter ist für Schäden haftbar, die durch ausbrechende und nicht korrekt eingezäunte Tiere entstehen. Er

ist aber auch verpflichtet, Massnahmen zu treffen, welche es für Aussenstehende erkennbar machen, dass beim Betreten der Weide Gefahren drohen.

Ein Weidezaun muss nicht nur aus-, sondern auch einbruchsicher ausgestaltet sein und einen gewissen «Warnzweck» nach aussen erfüllen. Dies gilt insbesondere in «Risikogebieten», in denen sich oft Personen aufhalten, die mit Tieren nicht vertraut sind, zum Beispiel in der Nähe von Wohngebieten, Spielplätzen, Schulanlagen oder entlang von gut frequentierten Wanderwegen.

Bundesgericht Die Bedeutung einer einbruchsicheren Zäunung illustriert ein Fall eines Pferdehalters aus dem Kanton Schwyz, welcher seine Pferde mit einem Elektrozaun, bestehend aus einem dünnen, elektrisch geladenen Band, das auf einer durchschnittlichen Höhe von 124 cm über Boden gespannt war, einzäunte. Das Bundesgericht macht den Pferdehalter nach Art. 56 OR wegen der Missachtung von Sorgfaltspflichten für die irreversiblen Schäden eines fünfjährigen Knaben haftbar, welcher aufrecht unterhalb des Bandes die Weide betreten konnte und durch eines der Pferde mit einem Hufschlag am Kopf getroffen wurde. Zu diesem Schluss kam das Bundesgericht, weil der Zaun nicht entsprechend den Empfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) ausgestaltet gewesen war (BGE 131 III 115).

Die Empfehlungen der BUL sehen für Pferdeweiden Umzäunungen mit einer Mindesthöhe von 150 cm sowie mit mehreren gut sichtbaren Bändern oder

Holzplatten vor, die in einem vertikalen Abstand von je rund 40 cm zu befestigen sind. Hätte im konkreten Fall der Zaun aus mehreren Bändern bestanden und wäre das unterste Band rund 40 cm über dem Boden gespannt gewesen, wäre die Warnfunktion des Zauns und damit das Gebot der Sorgfaltspflicht erfüllt gewesen.

Die Empfehlungen und Merkblätter der BUL und anderer anerkannten Fachorganisationen wirken im Falle eines Rechtsstreits faktisch wie ein Gesetz. Die Erfüllung der in solchen Empfehlungen erlassenen Sorgfaltspflichten, sprich eine möglichst weitgehende Verminderung der von weidenden Tieren ausgehenden Gefährdung durch Zäunung und Hinweistafeln wie beispielsweise «Betreten der Weide verboten» oder «Kuhmütter schützen ihre Kälber», ist ein wichtiger Bestandteil der rechtlichen Absicherung. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass Betriebshaftpflichtversicherungen bei Missachtung von Sorgfaltspflichten die Übernahme von Schadenersatzansprüchen oftmals ablehnen.

Zäune an Wegen und Strassen

Zäune, die Wege kreuzen, welche als Fuss- oder Wanderweg klassifiziert sind, sind so einzurichten, dass entweder ein Durchgang geöffnet und wieder geschlossen werden kann oder dass sie mit Hilfe fest installierter Einrichtungen wie Drehkreuzen leicht und ohne Gefährdung durchquert werden können.

Entlang von Strassen ist die Errichtung von ausbruchsicheren Umzäunungen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit besonders wichtig. Dabei gilt es zu beachten, dass in diversen Kanto-

Zäune dürfen den Verkehr nicht behindern oder gefährden.



nen entlang von öffentlichen Strassen keine Stacheldrahtzäune erstellt werden dürfen. Zäune dürfen überdies den Verkehr nicht behindern oder gefährden. Die unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit zulässigen Abstände sind in den kantonalen Strassengesetzen und -verordnungen geregelt. In vereinzelt Kantonen unterliegen dabei Zäune über 80 Zentimeter an der Innenseite einer Kurve sowie im Bereich sich verzweigender Strassen zur Gewährleistung eines optimalen Sichtschutzes der Bewilligungspflicht.

Eine besondere Gefahr für den Strassenverkehr besteht, wenn wegen eines Viehtriebes für kurze Zeit Strassensperren vorgenommen werden müssen. Nicht gesetzeskonform ausgeführte Strassensperren können im Falle eines Unfalls eine Haftung des verantwortlichen Tierhalters nach sich ziehen. Wird eine Viehherde über die Strasse getrieben, muss deshalb zwingend das Faltsignal «Achtung Tiere» aufgestellt und der Übergang mit einem rot-weiss gestreiften Plastikband mit geringer Reissfestigkeit abgesperrt werden. Auf das Überspannen von Strassen mit Drähten oder Litzen ist zu verzichten.

Baubewilligungspflicht Der Baubewilligungspflicht unterstehen gemäss eidgenössischem Raumplanungsrecht sämtliche Bauten und Anlagen. Erster Ansprechpartner ist die Gemeinde. Sie entscheidet als Baupolizeibehörde über die Bewilligungspflicht

einer baulichen Tätigkeit. Bewilligungspflichtig sind insbesondere Zäune und Gehege, welche auf Dauer angelegt werden. Die Gründe, welche gegen die Erteilung einer Bewilligung sprechen können, sind mannigfach. Zu denken ist etwa an die nichtvorhandene Eignung für eine Beweidung (Gewässer-, Naturschutzzone). Ebenso können landschaftliche Anliegen (Landschafts-, Ortsbild-, Denkmalschutz) gegen die Erteilung einer Bewilligung sprechen.

Das Zürcher Merkblatt «Einzäunungen ausserhalb der Bauzonen für die zonenkonforme landwirtschaftliche Tierhaltung» gibt einen guten und umfassenden Überblick, wie die Bewilligungspflicht im Kanton Zürich ausgelegt wird, respektive darüber, welche Kriterien bei Zäunen zu einer Baubewilligungspflicht führen können. Andere Kantone verfügen über leicht angepasste Rechtsgrundlagen oder verfolgen eine leicht andere Bewilligungspraxis. So bedarf es beispielsweise im Kanton Aargau gemäss der kantonalen Bauverordnung (§49 Abs. 1) für den Fall, dass keine Schutz zonen tangiert sind, keiner Baubewilligung für a) herkömmliche Weidezäune bis zu 1.50m Höhe, b) Tiergehege von höchstens 25m² Fläche und Zaunhöhe bis zu 1.50m und c) Wildschutzzäune bis 1.50m Höhe zum Schutz von Spezialkulturen des Obst-, Gemüse- und Weinbaus ausserhalb von Wildtierkorridoren. In letzterem Fall ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Zäune um



Ein Weidezaun muss nicht nur aus-, sondern auch einbruchssicher sein.

eine Pflanzenanlage erstellt werden und diese meist noch zusätzlich mit einem Witterungsschutz und/oder einer Bewässerung ausgerüstet werden. In diesem Fall unterstehen sowohl die Gesamtanlage, als auch der Schutzzaun, der Baubewilligungspflicht.

Tierart Der Begriff «herkömmliche Weidezäune» ist so zu verstehen, dass je nach Funktion die Einzäunung anders ausgestaltet wird. Für die Rindviehhaltung eignet sich ein Diagonalgeflecht beispielsweise nicht, bei der Hirschhaltung hingegen schon bzw. ist ein solches verlangt. Die Art und die Konstruktionsweise der Einzäunung hängen direkt mit der in der Weide gehaltenen Tierart zusammen. Dies kann so weit führen, dass in einem landschaftsschützerisch heiklen Gebiet eine Damhirschhaltung nicht möglich ist, da die Einzäunung in diesem Gebiet nicht bewilligungsfähig ist. Bei der Einzäunungsplanung sind in jedem Fall auch Wald-, Gewässer-, Strassen- und Grenzabstände zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit anderen bewilligungspflichtigen Bauvorhaben (Ökonomiegebäude, Weideunterstände) empfiehlt Agriexpert, Festzäune ins Baugesuch einzubeziehen. Damit kann Rechtssicherheit und entsprechend auch Investitionssicherheit erlangt werden. ■

Autoren Michael Riboni, Jurist MLaw, und Hansueli Schaub, Fachverantwortlicher Raumplanung, Agro.-Ing. HTL, Agriexpert Bewertung & Recht, Schweizer Bauernverband, Laurstr. 10, 5201 Brugg. ☎ 056 462 52 71, www.agriexpert.ch

INFOBOX

www.ufarevue.ch

3 • 15